

## Urteil

des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu Leipzig in dem Rechtsstreite Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht.

---

### Im Namen des Reichs.

In der Eigentümlichkeit des Landes Lübeck, vertreten durch den Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Antragsteller,  
gegen  
das Land Mecklenburg-Schwerin,  
vertreten durch den Herrn Mecklenburg-Schwerinschen Minister des Innern, Antragsgegner,  
betr. die Feststellung der Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht,  
hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 6. und 7. Juli 1928, an welcher teil-  
genommen haben

I. als Richter:  
der Präsident des Reichsgerichts Dr. Simons als Vorsitzender,  
der Reichsgerichtsrat Triebel,

der Reichsgerichtsrat Hagemann,  
der Reichsgerichtsrat Ling,

der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Groethuysen,  
der Oberverwaltungsgerichtsrat Bodenauer,  
der Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Hedrich.

II. als Prototypenführer:  
der Regierungsinspектор Krause,  
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Preußen und Oldenburg steht die Gebietshoheit in dem Teil der Lübecker Bucht, der von der Landseite durch die Küste zwischen dem Brodtener Grenzpfahl im Westen bis zur Mündung der Harlenbeck im Osten, von der Seeseite durch eine von dort in die Richtung des Gönninger Turms gezogene Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gesetztes Lot begrenzt wird, soweit es sich um die Schifffahrts- und Fischereihöheit handelt, dem Lande Lübeck zu.

Im übrigen steht dort die Gebietshoheit zu: westlich einer vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Primwall) in nördlicher Richtung bis zur Schiffsahrtsstraße und in deren Verlängerung (an ihrer Ostseite) laufenden Linie dem Lande Lübeck, östlich dem Lande Mecklenburg-Schwerin.

2. In dem ganzen zu 1 bezeichneten Seengebiet steht dem Lande Lübeck das Fischereirecht zu. Bei Regelung der Fischerei darf hat Lübeck in hergebrachtem Umfang den mecklenburgischen Fischern ein Mitfischungsrecht einzuräumen.

3. Den im Lande Lübeck ansässigen Fischern steht das Recht der Fischerei im mecklenburgischen Küstengewässer zwischen der Mündung der Harlenbeck und Tarnewitz unter den gleichen Bedingungen zu wie den Fischern Mecklenburg-Schwerins.

4. Die weitergehenden Anträge beider Streitteile werden abgewiesen.

Von Recht wegen.

### Gründe.

I.

Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gebietshoheit im innersten, vor dem Ausfluss der Trave belegenen, Teil der Lübecker Bucht und über die Fischereiberechtigung dort. Lübeck hat auf Entscheidung durch den Staatsgerichtshof für